

| | | |
|-----------------|--|--|
| QUELLENSAMMLUNG | Frauen der Stadt / Armut und Reichtum / Glaubenssachen | SEK I Mittelalter SEK II Modernisierung |
|-----------------|--|--|

Q1: Die Gründung des Klosters Harvestehude zwischen 1245 und 1247

1 B. von Gottes Gnaden Propst und A. Dekan des Kapitels der ganzen Hamburgischen Kirche,
2 allen, die ihr diese Seite betrachtet, Gruß im Namen dessen, der die wahre Erlösung ist. Weil
3 jenes, das vorgesehen sowie gut geordnet ist, die Ehre Gottes zu mehren, nicht durch
4 Widerstand und durch böswillige Anwürfe gestört werden soll, ist es notwendig, es gut
5 gestärkt den Kommenden zu übermitteln.
6 Wir wünschen daher bekannt zu machen, sowohl den Heutigen wie den Zukünftigen, daß
7 wir einer Bittstellung des Bruders Adolf, des ehemaligen Grafen von Holstein und Schwester
8 Heilwigs, seiner ehemaligen Frau, ein Nonnen- Kloster in unserer Gemeinde (Bistum) zu
9 errichten, stattgeben. So nämlich daß, wer auch immer dort Propst oder Äbtissin sei,
10 unserem Herrn Erzbischof und unserer Kirche Ehrerbietung zolle und gehorsam sei.
11 Weiterhin soll dies ohne Schaden und Minderung unserer Kirche und Gemeinde begonnen
12 und ausgeführt werden.
13 Damit außerdem diese Anordnung gültig und unangreifbar bleibe, schreibe ich es auf diese
14 Urkunde, und bekräftigt und geschützt werde es durch das Anhängen des Siegel unserer
15 Kirche und der Zeugen.
16 Die Namen der Zeugen sind diese: Bruno, der gewählte Bischof von Olmütz, Alardus, der
17 Dekan; Helprad, Johann der Schulmeister, Johann und Berthold, Domherren, Georg und
18 Heinrich, Ritter, und viele andere mehr.

Nach: Hamburgisches Urkundenbuch 1, 533.

| | | |
|-----------------|--|--|
| QUELLENSAMMLUNG | Frauen der Stadt / Armut und Reichtum / Glaubenssachen | SEK I Mittelalter SEK II Modernisierung |
|-----------------|--|--|

Q2: 1343 Eppendorf als Klosterbesitz

1 Graf Adolf VII. von Holstein, Stormarn und Schauenburg bekundet am 23. 2. 1343,
2 “dass wir für uns und unsere Erben und aufgrund reiflichen Rates unserer verständigen
3 Vasallen den frommen Frauen, der Äbtissin, der Priorin und dem Konvent des Klosters der
4 Nonnen im Frauenthal in Harvestehude in der Bremer Diözese das Pfarrdorf Eppendorf
5 verkauft haben, (...) mit seinen gesamten und einzelnen Gerechtsamen¹, Freiheiten und
6 allem Zubehör und mit der Schenke und dem Zoll und mit aller Gerechtsame und (allem)
7 Eigentum, (...) (aller) Nutzung, nämlich mit dem (...) hohen und niederen Gericht, (mit dem
8 Gericht) über Hand und Hals sowie mit Äckern, Wäldern, Gehölzen, Gebüsch, Wiesen,
9 Weiden, Mooren, wegsamem und unwegsamem (Gelände), (stehenden und) fließenden
10 Gewässern (...), damit sie es (...) ewige Zeiten friedlich besitzen, für 239 Mark hamburgischer
11 Pfennige, die uns in barem Geld gänzlich und wirksam gezahlt worden sind. (...)
12 Und wir, (...) übertragen unwiderruflich durch dieses Schreiben das Eigentum an die
13 vorherbenannten (Frauen), die Äbtissin, die Priorin und den Konvent des Klosters der
14 Nonnen im Frauenthal in Harvestehude.
15 Und wenn, was fern sei, es zu irgendeiner Zeit (...) , dass das Kloster von irgendjemandem
16 auf irgendeine Weise (in Bezug auf Eppendorf) beeinträchtigt wird, wollen wir, wenn wir
17 ersucht werden, verpflichtet sein, die Beeinträchtigung unverzüglich wirksam zu beseitigen.
18 (...)”

Quelle aus dem Lateinischen übersetzt von Gerhard Theuerkauf nach: HUB 4, Nr. 171.

¹ Das Hochgericht war das Gericht, das für die Verhängung von Leib- und Lebensstrafen zuständig war; das Niedergericht war für die geringeren Delikte zuständig.

| | | |
|-----------------|--|--|
| QUELLENSAMMLUNG | Frauen der Stadt / Armut und Reichtum / Glaubenssachen | SEK I Mittelalter SEK II Modernisierung |
|-----------------|--|--|

Q3: Die Ausstattung einer Nonne 1388

1 Im Namen Gottes, Amen. Ich, Heyne Vulsik, Bürger zu Hamburg, obwohl ich krank an
2 ~einem Körper bin, jedoch durch Gottes Gnade im Vollbesitz meiner Vernunft. Darum, zum
3 Heil meiner Seele, so habe ich aufgesetzt und setze auf mein Testament und meine
4 Verfügung über mein Hab und Gut für den Fall, daß ich versterbe. Zum ersten, so schreibe
5 ich meine Schulden auf, die ich schuldig bin in der folgenden Weise(...) Und so bin ich
6 schuldig aus meinem beweglichen Gut Herrn Johann Husbalke, dem Propst zu
7 Harvestehude, zum Nutzen des Klosters 100 Mark und 30 Mark Pfennige; für diese 130
8 Mark soll und will der Propst schriftlich zusichern und der ganze Konvent daselbst
9 empfangen in das Kloster Gretchen, die Tochter meines Vettters, auf ewige Zeit, die bereits
10 in dem Kloster ist, auf diese Art und Weise, daß der vorgeschriebene Propst soll 60 Mark
11 von den 130 haben und 30 für die Pfründe zum Nutzen des Klosters und soll haben 40 Mark
12 für die Kost, für die Gabe, für Kleinigkeiten und für alle Abgaben, wie es eine Gewohnheit
13 ist. Die 130 Mark soll der Propst verwenden für das vorgeschriebene Gretchen, wenn man
14 sie einkleidet und in den Orden aufnimmt. Und die 30 Mark, die dann davon übrig sind,
15 dafür soll der vorgeschriebene Propst oder seine Nachfolger, die daselbst Propst werden,
16 dem vorgeschriebenen Gretchen geben 3 Mark Geldes alle Jahre, solange sie lebt. Die 3
17 Mark Geldes soll man ihr in die Hand geben zur Hälfte auf St. Michaelis [am 29. September]
18 und zur Hälfte auf Ostern. Und wenn das vorgeschriebene Gretchen gestorben ist, so sollen
19 die 3 Mark Geldes zum Nutzen des Klosters verbleiben. Dies hat mir der Propst gelobt zu
20 halten ohne Arglist. (...). Weiterhin(...)Zu Harvestehude den Nonnen 5 Mark, [unter sie]
21 aufzuteilen und [ihnen) auszuhändigen. [...)

aus: Auszug aus dem Testament des Bürgers Heyne Vulsik 30. August 1388, aus: Loose, Hans-Dieter (Hg.): Hamburger Testamente. 1351-1400, Hamburg 1970, Nr. 84, Nr. 84, S. 89f.

| | | |
|-----------------|--|--|
| QUELLENSAMMLUNG | Frauen der Stadt / Armut und Reichtum / Glaubenssachen | SEK I Mittelalter SEK II Modernisierung |
|-----------------|--|--|

Q4: Testament des Johann Ehrendorf 1420

1 Wir, der Propst Luder und die Äbtissin Wommele, die Priorin Lucia bekunden, daß wir vom
2 Vikar am Hamburger Dom Johann Ehrendorf 200 Mark Hamburger Pfennige erhalten haben.
3 Dafür wollen wir ihm eine jährliche Rente von 10 Gulden zahlen, je 5 Gulden zu Ostern und
4 je 5 zu St. Johannis, so lange er lebt. Danach soll das Geld an das Kloster fallen. Nach dem
5 Tode des Johann Ehrendorf soll von uns an jedem Donnerstage eine Hochmesse vor dem
6 Heiligen Sakrament gesungen werden, in aller Ehrbarkeit, mit Orgelbegleitung, wie an
7 einem Tage des Heiligen Sakraments. Fällt ein Feiertag auf diesen Donnerstag, so daß wir
8 die Messe nicht wie vorher beschrieben halten können, so sollen und wollen wir das tun an
9 einem anderen Tag der selben Woche. Weiterhin in jenen Zeiten, wo man nicht alle Arten
10 von Liedern singt und nicht auf der Orgel spielt, da sollen wir keine Messe vor dem
11 Sakrament lesen, aber "von der Rolle" [vom Blatt] einen schönen antiphonen [Gesang] zum
12 Lobe und Ehre des Sakraments singen.

Nach: Staatsarchiv Hamburg 61 1-1 St. Johanniskloster Urkunde Nr. 2, 1420.

| | | |
|-----------------|---|--|
| QUELLENSAMMLUNG | Frauen der Stadt / Armut und Reichtum / Glaubenssachen | SEK I Mittelalter SEK II Modernisierung |
|-----------------|---|--|

Q5: Auszüge aus Bugenhagens "Wat men vom Klosterlevende halden schall" 1529

1 Nonnen und Beginen sollen nicht mehr gemacht werden. Wenn Eltern wollen, daß ihre
2 Kinder ewig jungfräulich bleiben sollen, dann nur, wenn Gott diesen Kindern ein solches
3 Leben vorgegeben hat ... wenn sie rein sind am Leib und am Geist. Sie sollen nicht keusch
4 vor den Leuten tun und im Herzen ehebrecherisch sein. Man soll die Kinder nicht überreden
5 ins Kloster zu gehen, weil sich die Eltern von ihren Gebeten das Himmelreich erhoffen ...
6 oder weil die Kinder krank sind (...) Sollte aber ein Mädchen zur Jungfräulichkeit von Gott
7 gemacht sein (...) so sollen die Eltern sie bei sich behalten und sie soll ihre Eltern ehren und
8 im Haushalt arbeiten (...) Die, die wirklich zur Jungfernschaft geschaffen sind, sind aber
9 selten (...) Zur Ehe sollen sie auch nicht gezwungen werden (...) sagt Paulus (...) Für die, die
10 nicht zur Jungfernschaft geschaffen sind, ist es besser, zu heiraten, als Keuschheit
11 vorzugeben und heimlich zu sündigen (...) Unter dem Gehorsam gegenüber den Eltern
12 sollen die Mädchen solange leben, bis sie Männer kriegen, und nicht bis sie den Schleier
13 nehmen (...) In der Ehe kann man auch selig werden (...) Wer nun sich nicht zum
14 Ordensleben berufen fühlt, der darf austreten aus dem Kloster (...) Wir sollen Gott mehr
15 Gehorsam leisten als der Ordensregel(...) Eltern sollen ihre Kinder nicht der Versorgung
16 wegen ins Kloster geben, denn Gott befiehlt, diese zu verpflegen, die uns anbefohlen
17 sind(...) Es ist auch ganz klar, daß allein das Kleid der Nonne nicht selig macht, und auch
18 nicht die von Menschen erdachte Klosterregel (...) so ist auch der Gehorsam gegen Gott
19 wichtiger als der Gehorsam gegen Äbtissin und Propst (...) Wenn Personen im Kloster aber
20 krank und alt sind, so sollen sie bis an ihr Lebensende im Kloster bleiben (...)

Aus: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Scrin A/229